

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 452

ausgegeben am 30. Dezember 2010

Gesetz

vom 24. November 2010

über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz will den versicherten Personen einen teilweisen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

- a) Arbeitslosigkeit;
- b) Kurzarbeit;
- c) schlechtem Wetter;
- d) Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

2) Es will drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2a²*Eingetragene Partnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in diesem Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

II. Beiträge

Art. 3

Beitragspflicht

1) Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) sind beitragspflichtig:

- a) Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig sind;
- b) Arbeitgeber, die nach Art. 47 AHVG beitragspflichtig sind.

2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a) Arbeitnehmer vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente nach dem AHVG massgebende Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach Bst. a;
- c) Arbeitslose für Entschädigungen nach Art. 27 Abs. 1 und die Versicherung für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Art. 4

Beitragsbemessung und Beitragssatz

- 1) Die Beiträge an die Versicherung sind je Arbeitsverhältnis vom massgebenden Lohn im Sinne des AHVG zu entrichten.
- 2) Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes (Art. 30 Abs. 2) beträgt der Beitragssatz 1 %. Vorbehalten bleibt Art. 71.³
- 3) Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern im Sinne des AHVG zahlen den ganzen Beitrag.
- 4) Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig herabgesetzt. Die Regierung bestimmt den Umrechnungssatz mit Verordnung.

Art. 5

Beitragszahlung

- 1) Der Arbeitgeber zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung ab und entrichtet diesen zusammen mit seinem eigenen Anteil der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV).
- 2) Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern entrichten ihre Beiträge zusammen mit den AHV-IV-FAK-Beiträgen der AHV.

Art. 6

Anwendbare Vorschriften der AHV-Gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, gilt für den Bereich der Beiträge die AHV-Gesetzgebung sinngemäss. Art. 44 und 49bis AHVG finden keine Anwendung.

III. Leistungen

A. Leistungsarten

Art. 7

Grundsatz

1) Das Amt für Volkswirtschaft richtet folgende Leistungen aus:

- a) Arbeitslosenentschädigung;
- b) Kurzarbeitsentschädigung;
- c) Schlechtwetterentschädigung;
- d) Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzentschädigung).

2) Zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leistet die Versicherung finanzielle Beiträge für die öffentliche Arbeitsvermittlung.⁴

B. Arbeitslosenentschädigung

1. Anspruch

Art. 8

Anspruchsvoraussetzungen

1) Der Arbeitslose hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- a) ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 11);
- b) einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 12);
- c) in Liechtenstein Wohnsitz hat (Art. 14);
- d) die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente nach dem AHVG massgebende Altersjahr vollendet hat noch eine Altersrente nach dem AHVG bezieht;
- e) die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 15 und 16);
- f) vermittlungsfähig ist (Art. 18);
- g) die Pflichten und Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 20).

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen für Personen regeln, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig waren.

Art. 9

Rahmenfristen

1) Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen.

2) Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

3) Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag.

4) Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beantragt der Arbeitslose wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug.

Art. 10

Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten

1) Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Arbeitslosen, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, wird um zwei Jahre verlängert, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft. Die verlängerte Rahmenfrist wird durch eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Anspruchsvoraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist erfüllt sind.

2) Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Arbeitslosen, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief.

3) Durch jede weitere Niederkunft wird die Rahmenfrist nach Abs. 2 um jeweils zwei Jahre verlängert.

4) Die Verlängerung der Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit kann für dasselbe Kind nur einmal beansprucht werden.

5) Die Abs. 1 bis 3 sind für dasselbe Kind nur auf einen Elternteil anwendbar.

6) Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Art. 32 nicht übersteigen.

Art. 11

Arbeitslosigkeit

1) Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht.

2) Als teilweise arbeitslos gilt, wer:

- a) in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Teilzeitbeschäftigung sucht; oder
- b) eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht.

3) Nicht als teilweise arbeitslos gilt ein Arbeitnehmer, dessen normale Arbeitszeit vorübergehend verkürzt wurde (Kurzarbeit).

Art. 12

Anrechenbarer Arbeitsausfall

1) Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er mindestens zwei aufeinander folgende Arbeitstage im Monat gedauert hat und für den Arbeitslosen einen entsprechenden Verdienstausschlag zur Folge hatte.

2) Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, für den dem Arbeitslosen Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, wie der Arbeitsausfall bei der vorläufigen Einstellung in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis angerechnet wird.

Art. 13

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

1) Der Arbeitsausfall gilt so lange nicht als anrechenbar, als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers den durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Verdienstausschlag decken.

2) Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie 63 000 Franken übersteigen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung die Ausnahmen, wenn freiwillige Leistungen in die betriebliche Vorsorge fliessen.

Art. 14

Ausländer mit inländischem Wohnsitz

Ausländer gelten als in Liechtenstein wohnhaft, solange sie sich aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit, einer Daueraufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung tatsächlich in Liechtenstein aufhalten.

Art. 15

Beitragszeit

1) Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

2) Angerechnet werden auch:

- a) Zeiten, in denen der Versicherte als Arbeitnehmer tätig ist, bevor er das Alter erreicht, von dem an er AHV-Beiträge bezahlen muss;
- b) Zeiten, in denen der Versicherte zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt;
- c) Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft, soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

3) Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der betrieblichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann die Regierung mit Verordnung die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 55 AHVG pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16

Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

1) Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a) einer Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in Liechtenstein Wohnsitz hatten;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in Liechtenstein hatten.

2) Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen gerichtlicher Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Herabsetzung oder Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regelung gilt nur, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

3) Liechtensteinische Staatsangehörige, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, nach Liechtenstein zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie eine der Beitragszeit nach Art. 15 Abs. 1 entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland nachweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind ausländische Staatsangehörige, deren Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung aufgrund eines bewilligten Beibehalts nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.

Art. 17

Kumulation von Beitragszeiten und beitragsbefreiten Zeiten

1) Beitragszeiten nach Art. 15 und beitragsbefreite Zeiten nach Art. 16 können nicht kumuliert werden.

2) Die Kumulation von einzelnen beitragsbefreiten Zeiten nach Art. 16 ist zulässig.

Art. 18

Vermittlungsfähigkeit

1) Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen.

2) Bestehen erhebliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen, so kann das Amt für Volkswirtschaft eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Versicherung anordnen.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) unter welchen Voraussetzungen Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als vermittlungsfähig gelten;
- b) die Koordination mit der Invalidenversicherung.

Art. 19

Zumutbare Arbeit

1) Der Versicherte muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen.

2) Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

- a) den berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht;
- b) nicht angemessen auf die Fähigkeit oder auf die bisherigen Tätigkeiten des Versicherten Rücksicht nimmt;
- c) dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Versicherten nicht angemessen ist;
- d) die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht;
- e) in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird;
- f) einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg notwendig macht und bei welcher für den Arbeitslosen am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder bei welcher er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft in der Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erheblich beeinträchtigt wird;

- g) eine ständige Abrufbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert;
 - h) in einem Betrieb auszuführen ist, der Entlassungen offensichtlich zum Zwecke vorgenommen hat, Neu- oder Wiedereinstellungen zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen vorzunehmen; oder
 - i) dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15 % unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt, es sei denn, der Versicherte erhalte einen Ersatz des Verdienstausfalls nach Art. 31. In Ausnahmefällen kann das Amt für Volkswirtschaft auch eine Arbeit für zumutbar erklären, die dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15 % unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt.
- 3) Hat die Arbeitslosigkeit länger als vier Monate gedauert, ist Abs. 2 Bst. b und d nicht anwendbar.
- 4) Ist der Versicherte vermindert leistungsfähig, so ist Abs. 2 Bst. a nicht anwendbar. Von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Tätigkeit, bei welcher die Entlöhnung geringer ist, als sie aufgrund der verminderten Leistungsfähigkeit sein müsste.

Art. 20

Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften

- 1) Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss mit Unterstützung des Amtes für Volkswirtschaft alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können.
- 2) Der Versicherte muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den er Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich beim Amt für Volkswirtschaft zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften befolgen.
- 3) Der Versicherte muss eine vermittelte zumutbare Arbeit annehmen. Er hat auf Weisung des Amtes für Volkswirtschaft:
- a) an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, die seine Vermittlungsfähigkeit fördern;
 - b) an Beratungs- und Vermittlungsgesprächen, Informationsveranstaltungen sowie Fachberatungsgesprächen nach Abs. 4 teilzunehmen; und

- c) die Unterlagen für die Beurteilung seiner Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern.
- 4) Das Amt für Volkswirtschaft kann Arbeitslose geeigneten Einrichtungen zur beruflichen, sozialen oder psychologischen Fachberatung zuweisen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere zu den Pflichten und Kontrollvorschriften, insbesondere über die vorzulegenden Dokumente und die persönlichen Arbeitsbemühungen, mit Verordnung.

2. Entschädigung

Art. 21

Wartezeiten

- 1) Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.
- 2) Für Personen, die keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben, beträgt die Wartezeit:
- a) 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60 001 und 90 000 Franken;
 - b) 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90 001 und 125 000 Franken;
 - c) 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über 125 000 Franken.
- 3) Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 16), haben vor dem erstmaligen Bezug während einer von der Regierung mit Verordnung festgesetzten besonderen Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit nach Abs. 1 und 2 zu bestehen.
- 4) Die Regierung kann mit Verordnung zur Vermeidung von Härtefällen bestimmte Versichertengruppen von der Wartezeit ausnehmen.

Art. 22

Kontrollperiode

Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat.

Art. 23

Altersleistungen

1) Altersleistungen der betrieblichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um einen Vorbezug einer Altersleistung handelt.

Art. 24

Geltendmachung des Anspruchs

1) Der Arbeitslose macht seinen Entschädigungsanspruch persönlich und auf den vom Amt für Volkswirtschaft vorgeschriebenen Formularen geltend.

2) Der Arbeitslose muss dem Amt für Volkswirtschaft eine Arbeitsbescheinigung seines bisherigen Arbeitgebers vorlegen. Dieser stellt sie ihm beim Ausscheiden aus seinen Diensten aus. Wird der Versicherte erst später arbeitslos, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigung auf Aufforderung innert einer Woche zuzustellen.

3) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.

4) Unzustellbare Entschädigungen verfallen ein Jahr nach dem Ende der Kontrollperiode.

Art. 25

Form und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung

1) Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Tagelder ausbezahlt.

2) Die Arbeitslosenentschädigung wird in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Kontrollperiode ausbezahlt.

3) Art. 79 Abs. 1 bis 4 AHVG gilt für die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung sinngemäss.

Art. 26

Höhe des Taggeldes

- 1) Ein volles Taggeld beträgt 80 % des versicherten Verdienstes.
- 2) Ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:
 - a) keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben;
 - b) ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und
 - c) keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.
- 3) Die Regierung kann mit Verordnung den Mindestansatz nach Abs. 2 Bst. b anpassen.

Art. 27

Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Familienausgleichskasse

- 1) Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne des AHVG.
- 2) Das Amt für Volkswirtschaft zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers von der Entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihm zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der AHV.

Art. 28

Beiträge an die betriebliche Personalvorsorge

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft zieht zur Sicherung des Vorsorge-schutzes bei Tod und Invalidität des Versicherten den Beitragsanteil der betrieblichen Vorsorge von der Entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihm zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Versicherungs-gesellschaft, die mit der Durchführung des Risikoversorge-schutzes für Arbeitslose betraut ist.
- 2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Beitragshöhe und das Verfahren.
- 3) Die Regierung ist durch Abschluss eines Vertrages mit einer in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsgesellschaft für die Durchführung des Risikoschutzes für Arbeitslose im Sinne von Abs. 1 besorgt.

Art. 29

Beiträge an die Krankenpflegeversicherung

Das Amt für Volkswirtschaft übernimmt bei Ganzarbeitslosigkeit den Arbeitgeberbeitrag an die Krankenpflegeversicherung und überweist ihn zusammen mit der Entschädigung an den Versicherten. Bei Teilarbeitslosigkeit übernimmt die Versicherung den Beitrag anteilmässig.

Art. 30

Versicherter Verdienst

1) Als versicherter Verdienst gilt der nach dem AHVG massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde.

2) Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beträgt 126 000 Franken pro Jahr oder 10 500 Franken pro Monat.

3) Der Tagesverdienst wird ermittelt, indem der Monatsverdienst durch 22 geteilt wird.

4) Für Versicherte, die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosenentschädigung beziehen, sowie für Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, setzt die Regierung mit Verordnung Pauschalansätze als versicherten Verdienst fest. Sie kann dabei insbesondere das Alter, den Ausbildungsstand sowie die Umstände, die zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit geführt haben, berücksichtigen.

5) Haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so bestimmt sich der versicherte Verdienst aufgrund des erzielten Lohnes und des um den Beschäftigungsgrad gekürzten Pauschalansatzes.

6) Nicht versichert ist ein Nebenverdienst. Als solcher gilt jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

Art. 31

Anrechnung von Zwischenverdienst

1) Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Versicherte innerhalb einer

Kontrollperiode erzielt. Die Regierung regelt mit Verordnung, wie das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird.

2) Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Als Verdienstausfall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst. Ein Nebenverdienst (Art. 30 Abs. 6) bleibt unberücksichtigt.

3) Der Ersatz beträgt 80 % bzw. 70 % des Verdienstausfalls (Art. 26).

4) Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen oder nach einer Änderungskündigung fortgesetzt, so ist der Zwischenverdienst nicht anrechenbar und es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn:

- a) die Arbeitszeit reduziert wurde und die damit verbundene Lohnkürzung überproportional ist;
- b) die Arbeitszeit beibehalten, der Lohn aber gekürzt wurde.

5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Abs. 1. Bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie bei Versicherten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2).

Art. 32

Höchstzahl der Taggelder

1) Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 15).

2) Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a) höchstens 260 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nachweisen kann;
- b) höchstens 400 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann; und
 - 2. das 50. Altersjahr vollendet hat;
- c) höchstens 500 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann; und

2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.
- 3) Anspruch auf höchstens 130 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- 4) Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet und keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben.

Art. 33

Leistungen bei Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft richtet Taggelder an Versicherte aus für Tage, an denen sie auf Weisung des Amtes für Volkswirtschaft an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen.
- 2) Die Versicherung kann Beiträge an die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für die Teilnahme an der arbeitsmarktlichen Massnahme leisten.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 34

Taggeld zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft kann Arbeitslose, die eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase unterstützen. Während der Ausrichtung der Taggelder ist der Arbeitslose von der Pflicht zur Stellensuche befreit.
- 2) Der Arbeitslose muss dem Amt für Volkswirtschaft nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten Taggeldes mitteilen, ob er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- 3) Nimmt der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so wird für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre verlängert. Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Art. 32 nicht übersteigen. Die verlängerte Rahmenfrist wird durch eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Anspruchsvoraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist erfüllt sind.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für eine Unterstützung.

Art. 35

Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit

1) Arbeitslose, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert bei fehlendem Anspruch aus der obligatorischen Kranken- und Unfalltaggeldversicherung längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

2) Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Abs. 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 %, und auf das halbe Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 % arbeitsfähig sind. Der Anspruch entsteht mit der persönlichen Meldung beim Amt für Volkswirtschaft.

3) Die Arbeitslosen müssen ihre Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise ihre Arbeitsfähigkeit melden und mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist innert Tagesfrist seit deren Beginn beim Amt für Volkswirtschaft zu melden. Das Arztzeugnis ist spätestens am fünften Arbeitstag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage; dies gilt nicht bei unverschuldeter Fristversäumnis.⁵

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Versicherung anordnen.

Art. 36

Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag

1) Hat das Amt für Volkswirtschaft begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 12 Abs. 2 hat oder ob sie erfüllt werden, so kann es Arbeitslosenentschädigung auszahlen.

2) Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche des Arbeitslosen im Insolvenz- und Exekutionsverfahren im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Versicherung über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Insolvenzverfahren werde mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben. Die Versicherung kann auf die Geltendmachung verzichten, wenn sich nachträglich zeigt, dass der Anspruch offensichtlich unberechtigt ist.⁶

3) Die Versicherung kann überdies auf die Geltendmachung der Forderung verzichten, wenn der Arbeitgeber dafür im Ausland belangt werden muss und die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft erscheint oder sich nur mit übermässigen Kosten durchsetzen lässt.

Art. 37

Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung

Die Arbeitslosenentschädigung wird mindestens monatlich ausbezahlt. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3. Sanktionen

Art. 38

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

1) Der Arbeitslose ist vom Amt für Volkswirtschaft in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er:

- a) durch eigenes Verschulden arbeitslos ist;
- b) zu Lasten der Versicherung auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verzichtet hat;
- c) sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht;
- d) die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Amtes für Volkswirtschaft nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktlche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht;
- e) unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunft- oder Meldepflicht verletzt hat;
- f) Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat;

g) während der Planungsphase einer selbstständigen Tätigkeit Taggelder bezog (Art. 34 Abs. 1) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

2) Die Einstellung gilt nur für Tage, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt. Sie wird auf die Höchstzahl der Taggelder nach Art. 32 angerechnet. Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage, im Falle von Abs. 1 Bst. g höchstens 25 Tage. Der Vollzug der Einstellung fällt binnen sechs Monaten, nachdem der Einstellungsgrund eingetreten ist, dahin.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Dauer der Einstellung, mit Verordnung.

C. Kurzarbeitsentschädigung

Art. 39

Anspruchsvoraussetzungen

1) Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn:

- a) sie für die Versicherung beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben;
- b) der Arbeitsausfall anrechenbar ist (Art. 40);
- c) das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist; und
- d) der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können.

2) Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann in Ausnahmefällen eine Betriebsanalyse zu Lasten der Versicherung durchgeführt werden.

3) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- a) Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- b) der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;
- c) Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen

oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

Art. 40

Anrechenbarer Arbeitsausfall

1) Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn:

- a) er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist; und
 - b) die im Zeitraum eines Kalendermonats ausgefallene Arbeitszeit insgesamt mindestens derjenigen zweier voller Arbeitstage entspricht.
- 2) Als Abrechnungsperiode gilt ein Zeitraum von einem Kalendermonat.

Art. 41

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

1) Ein Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar:

- a) wenn er durch betriebsorganisatorische Massnahmen wie Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten sowie andere übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören;
- b) wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird;
- c) soweit er auf Feiertage fällt, durch Betriebsferien verursacht oder nur für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Feiertagen oder Betriebsferien geltend gemacht wird;
- d) wenn der Arbeitnehmer mit der Kurzarbeit nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- e) soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen; oder
- f) wenn er durch eine kollektive Arbeitsstreitigkeit im Betrieb verursacht wird, in dem der Versicherte arbeitet.

2) Um zu verhindern, dass Kurzarbeitsentschädigung missbräuchlich beansprucht wird, kann die Regierung mit Verordnung weitere Arbeitsausfälle als nicht anrechenbar erklären.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zum Begriff der saisonalen Beschäftigungsschwankungen, mit Verordnung.

Art. 42

Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung

1) Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags. Die Versicherung übernimmt 60 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags, der Arbeitgeber 20 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags.

2) Massgebend ist, bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung (Art. 4 Abs. 2), der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Kurzarbeit. Eingeschlossen sind Ferienentschädigungen und die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht während der Kurzarbeit weiter bezahlt werden oder Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen sind. Die durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbarten und während der Kurzarbeit eintretenden Lohnerhöhungen werden mitberücksichtigt.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Bemessungsgrundlagen bei erheblich schwankendem Lohn.

Art. 43

Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

1) Innerhalb von zwei Jahren wird die Kurzarbeitsentschädigung während höchstens 18 Abrechnungsperioden ausgerichtet.

2) Für die Ermittlung der Entschädigungshöchstdauer werden die Abrechnungsperioden der Kurzarbeits- und der Schlechtwetterentschädigung zusammengezählt.

3) Der Arbeitsausfall darf während längstens vier zusammenhängenden oder einzelnen Abrechnungsperioden 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten.

4) Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer und der konjunkturellen Lage die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung mit Verordnung um höchstens sechs Abrechnungsperioden verlängern.

Art. 44

Anmeldung von Kurzarbeit und Überprüfung der Voraussetzungen

1) Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies dem Amt für Volkswirtschaft mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich

anmelden. Die Regierung kann mit Verordnung für Ausnahmefälle kürzere Anmeldefristen vorsehen.

2) Der Arbeitgeber muss in der Anmeldung angeben:

- a) die Zahl der im Betrieb beschäftigten und die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer;
- b) Ausmass und voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit.

3) Der Arbeitgeber muss in der Anmeldung die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründen und anhand der durch die Regierung mit Verordnung bestimmten Unterlagen glaubhaft machen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 erfüllt sind. Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen soweit erforderlich weitere Unterlagen verlangen.

4) Das Amt für Volkswirtschaft teilt dem Arbeitgeber mit, wenn eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

5) Die Anmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

6) Die Regierung kann mit Verordnung ein vereinfachtes Verfahren für den Fall vorsehen, dass ein Betrieb während der Zweijahresfrist nach Art. 43 Abs. 1 unter gleich bleibenden Umständen mehrmals Kurzarbeit anmeldet.

Art. 45

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- a) die Kurzarbeitsentschädigung vollumfänglich vorzuschüssen und den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten;
- b) während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen; er ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart war.

Art. 46

Geltendmachung des Anspruchs

1) Der Arbeitgeber macht den Entschädigungsanspruch seiner Arbeitnehmer innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode gesamthaft für den Betrieb beim Amt für Volkswirtschaft geltend.

2) Der Arbeitgeber reicht ein:

- a) die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen;
- b) eine Abrechnung über die an seine Arbeitnehmer ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung;
- c) eine Bestätigung, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Art. 45 Bst. b) übernimmt.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann soweit erforderlich weitere Unterlagen verlangen.

Art. 47

Vergütung der Kurzarbeitsentschädigung

1) Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, vergütet das Amt für Volkswirtschaft dem Arbeitgeber die rechtmässig ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung unter Abzug des Arbeitgeberanteils (Art. 42 Abs. 1) in der Regel innerhalb eines Monats.

2) Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss (Art. 46 Abs. 1) geltend macht, werden ihm nicht vergütet.

D. Schlechtwetterentschädigung

Art. 48

Anspruchsvoraussetzungen

1) Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung, wenn:

- a) sie für die Versicherung beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht nach dem AHVG noch nicht erreicht haben;
- b) der Arbeitsausfall anrechenbar ist (Art. 49); und
- c) das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Erwerbszweige, in denen Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden kann.

3) Keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung haben Personen nach Art. 39 Abs. 3.

Art. 49

Anrechenbarer Arbeitsausfall

- 1) Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn:
- a) er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
 - b) er im Zeitraum eines Kalendermonats mindestens drei vollen Arbeitstagen entspricht;
 - c) die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unververtretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann;
 - d) er in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember und vom 7. Januar bis 15. März stattfindet; und
 - e) er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.
- 2) Es werden nur ganze oder halbe Tage angerechnet.
- 3) Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von zwei Tagen abgezogen.
- 4) Als Abrechnungsperiode gilt ein Zeitraum von einem Kalendermonat.

Art. 50

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Der Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn:

- a) er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- b) der Arbeitnehmer mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- c) er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.

Art. 51

Bemessung der Schlechtwetterentschädigung

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach Art. 42.

Art. 52

Meldung des Arbeitsausfalls

Der Arbeitgeber hat das Amt für Volkswirtschaft jeweils sofort über den Beginn und das Ende der witterungsbedingten Kurzarbeit in Kenntnis zu setzen. Der Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung entsteht mit der Meldung.

Art. 53

Pflichten des Arbeitgebers

Auf die Pflichten des Arbeitgebers findet Art. 45 sinngemäss Anwendung.

Art. 54

Geltendmachung des Anspruchs

Auf die Geltendmachung des Anspruchs findet Art. 46 sinngemäss Anwendung.

Art. 55

Vergütung der Schlechtwetterentschädigung

1) Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, vergütet das Amt für Volkswirtschaft dem Arbeitgeber die rechtmässig ausgerichtete Schlechtwetterentschädigung unter Abzug der Karenzzeit (Art. 49 Abs. 3) und des Arbeitgeberanteils (Art. 51) in der Regel innerhalb eines Monats.

2) Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss (Art. 54) geltend macht, werden ihm nicht vergütet.

E. Insolvenzenschädigung

Art. 56

Anspruchsvoraussetzungen

1) Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, haben Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn:

- a) über das Vermögen ihres Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen; oder⁷
- b) sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen einmal ganz oder zum Teil erfolglos Exekution geführt haben.

2) Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können.

3) Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung sind auf die Insolvenzenschädigung nicht anwendbar.

Art. 57

Umfang der Insolvenzenschädigung

1) Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor und einen weiteren Monat nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor bzw. nach der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder vor bzw. nach gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung nach Art. 4 Abs. 2.⁸

2) Als Lohn im Sinne von Abs. 1 gilt der Bruttolohn, einschliesslich der geschuldeten Zulagen. Von der Insolvenzenschädigung müssen die Lohn- bzw. Quellensteuer und die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Das Amt für Volkswirtschaft hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmern die Lohn- bzw. Quellensteuer und die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen.

Art. 58

Geltendmachung des Anspruches

1) Entschädigungsansprüche sind beim Amt für Volkswirtschaft geltend zu machen:

- a) in den Fällen nach Art. 56 Abs. 1 Bst. a: spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses im Amtsblatt;⁹

b) in den Fällen nach Art. 56 Abs. 1 Bst. b: spätestens 60 Tage nach erstmalig erfolglos durchgeführter Exekution.

2) Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Art. 59

Übergang der Forderung an die Versicherung

1) Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche des Arbeitnehmers im Ausmass der bezahlten Entschädigung im Insolvenz- und Exekutionsverfahren auf die Versicherung über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Insolvenzverfahren werde mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben.¹⁰

2) Die Versicherung kann überdies auf die Geltendmachung der Forderung verzichten, wenn der Arbeitgeber dafür im Ausland belangt werden muss und die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft erscheint oder mit Umtrieben gerechnet werden muss, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis stehen.

Art. 60¹¹

Pflichten des Versicherten

1) Der Arbeitnehmer hat im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren alles zu unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis das Amt für Volkswirtschaft ihm mitteilt, dass es an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach hat er das Amt für Volkswirtschaft bei der Verfolgung des Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen.

2) Der Arbeitnehmer hat die Insolvenzenschädigung zurückzuerstatten, soweit die Lohnforderung im Insolvenzverfahren nicht festgestellt oder aus Gründen nicht gedeckt wird, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, ebenso soweit sie vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird.

Art. 61

Auskunftspflicht

1) Der Arbeitgeber sowie das Insolvenz- und Exekutionsgericht sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle erforderlichen Auskünfte zu

erteilen, damit der Anspruch des Arbeitnehmers beurteilt und die Insolvenzentschädigung festgelegt werden kann.¹²

2) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem ausländischen Staat tätig, so hat das Amt für Volkswirtschaft der zuständigen ausländischen öffentlichen Verwaltung oder Garantieeinrichtung alle im Zusammenhang mit Anträgen auf Insolvenzentschädigung ergangenen Entscheidungen mitzuteilen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung der ausländischen Einrichtung erforderlich sind und Gegenseitigkeit besteht.

Art. 62

Finanzierung

Die Insolvenzentschädigung wird aus den Mitteln der Liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse (Art. 63) finanziert.

F. Öffentliche Arbeitsvermittlung¹³

Art. 62a¹⁴

Finanzierung

Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird aus den Mitteln der Liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse (Art. 63) finanziert.

IV. Organisation

A. Arbeitslosenversicherungskasse

Art. 63

Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse" (Versicherungskasse) besteht ein unselbstständiger Fonds, in den die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sowie die Fondserträge einzulegen und aus dem die Arbeitslosenentschädigungen, die Kurzarbeitsentschädigungen, die Schlechtwetterentschädigungen, die Insolvenzentschädigungen sowie die Beiträge nach Art. 7 Abs. 2, Art. 33 und 34 auszurichten sind.¹⁵

2) Die Rechnungsführung der Versicherungskasse erfolgt getrennt von derjenigen des Staates.

B. Durchführungsorgane

Art. 64

Grundsatz

1) Mit der Durchführung der Versicherung sind betraut:

- a) das Amt für Volkswirtschaft (Art. 65);
- b) die AHV (Art. 66).

2) Die Arbeitgeber wirken bei der Durchführung der Versicherung mit (Art. 67).

Art. 65

Amt für Volkswirtschaft

1) Das Amt für Volkswirtschaft sorgt für die Durchführung der Versicherung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Abklärung der Anspruchsberechtigung;
- b) die Feststellung der Zumutbarkeit einer Arbeit (Art. 19);
- c) die Festsetzung der Höhe der Leistungen und deren Ausrichtung;
- d) die Einstellung von Arbeitslosen in der Anspruchsberechtigung (Art. 38);
- e) die Durchführung der Kontrollvorschriften (Art. 20);
- f) die Verbuchung der von der AHV überwiesenen Beiträge (Art. 66 Abs. 1);
- g) die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen und die Entscheidung über Gesuche um Erlass von Rückforderungen (Art. 77);
- h) der Betrieb von Informationssystemen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für statistische Zwecke (Art. 83);
- i) die jährliche Berichterstattung über die Durchführung der Versicherung an die Regierung und die Führung der Rechnung der Versicherungskasse (Art. 63 Abs. 2).

Art. 66

AHV

- 1) Die AHV zieht die Beiträge ein und überweist sie dem Amt für Volkswirtschaft.
- 2) Der Aufwand der AHV für den Beitragseinzug wird aus den Mitteln der Versicherung angemessen vergütet.
- 3) Das Nähere, insbesondere die Höhe der Vergütung, wird durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Volkswirtschaft und der AHV geregelt; die Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Art. 67

Arbeitgeber

Dem Arbeitgeber obliegen insbesondere:

- a) die Abrechnung seiner Beiträge und der seiner Arbeitnehmer mit der AHV (Art. 4 und 5);
- b) die rechtzeitige Ausstellung von Bescheinigungen, welche der Arbeitnehmer für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen benötigt (Art. 24 Abs. 2);
- c) die Erfüllung der ihn betreffenden Vorschriften über die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung;
- d) die Erfüllung der gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten.

Art. 68

Aufsicht

- 1) Die Regierung beaufsichtigt die Durchführung der Versicherung.
- 2) Sie genehmigt den Bericht des Amtes für Volkswirtschaft über die Durchführung der Versicherung und die revidierte Jahresrechnung der Versicherungskasse (Art. 65 Abs. 2 Bst. i).
- 3) Sie bestimmt die Revisionsstelle.

Art. 69

Zusammenarbeit

1) Die Durchführungsorgane nach Art. 64 Abs. 1 unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung dieses Gesetzes. Sie erteilen sich dazu gegenseitig die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

2) Die Amtsstellen der Landesverwaltung unterstützen das Amt für Volkswirtschaft in der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Sie sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Die Gerichte haben dem Amt für Volkswirtschaft auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben:

- a) ob eine als stellensuchend gemeldete Person ein arbeitsrechtliches Verfahren gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber eingeleitet hat;
- b) das Urteil in einem Verfahren nach Bst. a.

V. Finanzierung

Art. 70

Beschaffung der Mittel

Die Versicherung wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;
- b) Aufgehoben¹⁶
- c) Vermögenserträge der Versicherungskasse.

Art. 71¹⁷*Konjunkturrisiko*

1) Sinkt das Eigenkapital der Versicherungskasse im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 25 Millionen Franken, so legt die Regierung fest, dass die Beiträge an die Versicherung (Art. 4) ohne Rücksicht auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach Art. 30 Abs. 2 zu entrichten sind.

2) Die Regierung kann von der Massnahme nach Abs. 1 absehen, wenn aufgrund der konjunkturellen Lage angenommen werden kann, dass binnen

eines Jahres das Eigenkapital der Versicherungskasse im Mittel der vergangenen drei Jahre wieder über 25 Millionen Franken steigt.

3) Die Massnahme nach Abs. 1 ergeht in der Form einer Verordnung und ist auf drei Jahre zu befristen. Sie tritt jeweils auf den 1. Januar in Kraft und ist mindestens drei Monate vorher kundzumachen.

Art. 71a¹⁸

Staatliches Darlehen

1) Reichen die Mittel der Versicherung nicht aus, um ihre Ausgaben zu decken, so gewährt das Land zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 36 Monaten.

2) Auf die Gewährung von Darlehen nach Abs. 1 findet Art. 10 Abs. 2 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) Hat die Versicherung ein Darlehen nach Abs. 1 aufgenommen, so unterbreitet die Regierung dem Landtag innerhalb von zwölf Monaten Vorschläge für Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der Versicherung.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Gewährung von Darlehen mit Verordnung.

Art. 72

Anlage des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der Versicherungskasse ist von der Regierung zinstragend und in sicherer Form anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben benötigt wird. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 73

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten, die aus der Durchführung der Versicherung entstehen, werden von der Versicherungskasse getragen.

Art. 74

Veröffentlichungen

Der Bericht des Amtes für Volkswirtschaft über die Durchführung der Versicherung und die Jahresrechnung der Versicherungskasse sind dem

Landtag zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 75

Verrechnung

1) Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen sowie fälligen Renten und Taggeldern der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der betrieblichen Vorsorge, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verrechnet werden.

2) Hat das Amt für Volkswirtschaft einem anderen Sozialversicherer die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person ausrichten. Diese Regelung gilt auch für den umgekehrten Fall.

3) Eine Verrechnung von fälligen Beiträgen mit fälligen Leistungen aufgrund dieses Gesetzes ist nicht zulässig.

Art. 76

Rückforderung von Leistungen

1) Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung bezogen haben und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der betrieblichen Vorsorge, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Krankenversicherung erhalten, sind zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Taggelder verpflichtet.

2) Die Rückforderungssumme beschränkt sich auf die Höhe der von den in Abs. 1 genannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

Art. 77

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind dem Amt für Volkswirtschaft zurückzuerstatten.

2) Zu Unrecht ausbezahlte Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen fordert das Amt für Volkswirtschaft vom Arbeitgeber zurück. Hat der Arbeitgeber die unrechtmässige Auszahlung zu verantworten, so ist für ihn jede Rückforderung gegenüber den Arbeitnehmern ausgeschlossen.

3) Konnte der Versicherte oder der Arbeitgeber in gutem Glauben annehmen, die Leistung zu Recht zu beziehen, so ist die Rückerstattung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sie für den Versicherten oder den Arbeitgeber angesichts seiner Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde.

4) Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem das Amt für Volkswirtschaft Kenntnis davon erhalten hat, spätestens jedoch mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Bezug der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch von einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsvorschrift vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Art. 78

Abtretung und Pfändung von Leistungen

Der Anspruch auf Leistungen des Amtes für Volkswirtschaft ist insoweit unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen, als es auch ein entsprechender Lohnanspruch wäre.

Art. 79

Nachzahlung nicht bezogener Leistungen

1) Wer eine ihm zustehende, rechtzeitig geltend gemachte Leistung nicht bezogen oder eine niedrigere Entschädigung erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag vom Amt für Volkswirtschaft nachfordern, soweit er nicht verjährt ist.

2) Erhält das Amt für Volkswirtschaft Kenntnis davon, dass ein Versicherter bzw. ein Arbeitgeber keine oder eine zu niedrige Leistung bezogen hat, so hat es den entsprechenden Betrag von sich aus nachzubezahlen. Der

Anspruch auf Nachzahlung verjährt binnen einem Jahr nach Ende der massgeblichen Kontroll- bzw. Abrechnungsperiode.

Art. 80

Vorleistung

1) Die Versicherung ist vorleistungspflichtig für Leistungen, deren Übernahme durch die Versicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist.

2) Begründet ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat, so kann die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Person Vorleistung verlangen.

3) Die berechtigte Person hat sich bei den in Frage kommenden Sozialversicherungen anzumelden.

Art. 81

Rückerstattung von Vorleistungen

Das Amt für Volkswirtschaft erbringt die Leistungen nach Massgabe dieses Gesetzes. Wird der Versicherungsfall von einem anderen Sozialversicherer übernommen, so hat dieser der Versicherung die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

VII. Datenschutz

Art. 82

*Verarbeitung personenbezogener Daten*¹⁹

Die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um:²⁰

- a) Versicherte und Arbeitgeber, die Leistungen beanspruchen, zu erfassen und zu beraten;
- b) Anspruchsberechtigungen abzuklären, Leistungen zu berechnen, festzusetzen und auszurichten sowie mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c) Verrechnungen, Rückforderungen, Rückerstattungen, Nachzahlungen und Vorleistungen vornehmen zu können;
- d) der Versicherung zustehende Ansprüche geltend zu machen;
- e) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- f) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

Art. 83

Informationssysteme

1) Das Amt für Volkswirtschaft betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung der Informationssysteme, insbesondere die zu erfassenden Daten, mit Verordnung.

Art. 84

Übermittlung personenbezogener Daten²¹

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten nach Art. 82 übermitteln:²²

- a) anderen mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) privaten Arbeitsvermittlern mit nach Art. 31 AVG übertragenen Vermittlungs- und Beratungsaufgaben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- c) Organen einer anderen Sozialversicherung, soweit dies für die Festsetzung, Änderung, Rückforderung oder Verrechnung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich ist;²³
- d) der Steuerverwaltung, soweit dies für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich ist;²⁴

- e) dem Amt für Soziale Dienste, soweit dies für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich ist;²⁵
- f) dem Amt für Gesundheit, soweit dies für die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit nach Art. 18 oder für die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich ist;²⁶
- g) dem Amt für Statistik für statistische Zwecke;
- h) dem Ausländer- und Passamt, soweit dies für den Vollzug der Ausländergesetzgebung erforderlich ist;²⁷
- i) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, soweit dies insbesondere für die Abklärung von strafbaren Handlungen, für die Beurteilung von Ansprüchen auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen oder eines familien- beziehungsweise erbrechtlichen Streitfalles oder für die Erhebung eines Drittschuldners (Art. 217a EO) erforderlich ist;²⁸
- k) dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, soweit dies für den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung erforderlich ist.²⁹
 - 2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an Dritte übermittelt werden, soweit die Übermittlung einem öffentlichen Interesse entspricht.³⁰
 - 3) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.³¹
 - 4) Eine Übermittlung der Daten nach Art. 82 an zuständige Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ist zulässig, soweit:³²
 - a) dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; und
 - b) die Datenübermittlung erfolgt:
 - 1. auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung oder einer sonstigen staatsvertraglichen Regelung; oder
 - 2. auf schriftliches Gesuch hin, wobei zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - aa) die angefragte Information liegt im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Behörde;
 - bb) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen werden nicht verletzt;
 - cc) die Empfänger beziehungsweise die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen ausländischen Behörde unterstehen dem Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis; und

- dd) keine überwiegenden privaten Interessen der betroffenen Person stehen der Datenübermittlung entgegen.

VIII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 85

Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 86

Mitwirkungspflicht

1) Die Versicherten, ihre Angehörigen, die Arbeitgeber sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte haben beim Vollzug dieses Gesetzes unentgeltlich mitzuwirken.

2) Sie sind verpflichtet, den mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen wahrheitsgetreu alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Beitragspflicht, zur Abklärung von Ansprüchen und zur Festsetzung von Leistungen erforderlich sind.

3) Sie haben den mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen unaufgefordert alle später eintretenden Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, zu melden.

4) Dem Arbeitgeber des Versicherten obliegen die Pflichten nach Abs. 1 bis 3 auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

5) Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, insbesondere Ärzte und Versicherungen, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Art. 87

Verfügungen

1) Das Amt für Volkswirtschaft entscheidet vorbehaltlich Abs. 2 und 3 formlos über Leistungen und Forderungen. Die Entscheidung ist schriftlich unter Hinweis auf das Recht nach Abs. 2 mitzuteilen.

2) Die betroffene Person kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der formlosen Entscheidung den Erlass einer formellen Verfügung verlangen.

3) Sanktionen nach Art. 38 und 92 sind stets in Form einer Verfügung zu erlassen.

Art. 88

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regierung einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Beschwerdegründe, die Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde erhebenden Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung zu enthalten.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof geführt werden.

4) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.

5) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 18 und 38 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 89

Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 90

Gebühren

1) Das erstinstanzliche Verfahren ist gebührenfrei. Im Beschwerdeverfahren kann eine Entscheidungsgebühr erhoben werden. Sie beträgt höchstens 150 Franken.

2) Aufgehoben³³

IX. Strafbestimmungen

Art. 91

Vergehen

Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder dem anderen nicht zukommt;
- b) bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Angestellter zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil Dritter missbraucht.

Art. 92

Verwaltungsübertretungen

Vom Amt für Volkswirtschaft wird, sofern nicht ein Tatbestand nach Art. 91 vorliegt, mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Auskunftspflicht verletzt, indem er eine unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b) seine Meldepflicht verletzt;
- c) die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Art. 93³⁴

Strafbestimmungen nach dem AHVG

Art. 98, 99 Abs. 1 bis 3 und Art. 99bis AHVG finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften nach diesem Gesetz verletzen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 94

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 94a³⁵

Verordnungsermächtigung in Zusammenhang mit COVID-19

Soweit dies zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und zur Abmilderung seiner Folgen erforderlich ist, kann die Regierung mit Verordnung besondere Vorschriften erlassen in Bezug auf:

- a) Aufgehoben³⁶
- b) Aufgehoben³⁷
- c) Aufgehoben³⁸
- c^{bis}) Aufgehoben³⁹
- c^{ter}) Aufgehoben⁴⁰
- d) Aufgehoben⁴¹
- e) Aufgehoben⁴²
- f) Aufgehoben⁴³
- g) Aufgehoben⁴⁴
- h) Aufgehoben⁴⁵
- i) Aufgehoben⁴⁶
- k) Aufgehoben⁴⁷
- l) Aufgehoben⁴⁸

m) Aufgehoben⁴⁹

n) Aufgehoben⁵⁰

o) Aufgehoben⁵¹

Art. 95

Beitragseinziehung

Die Einziehung von Beitragsforderungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

Art. 96

Höchstbetrag des versicherten Verdienstes

Im Jahr 2011 beträgt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei der Berechnung der Höhe der Leistungen 97 200 Franken. Auf die Beitragsbemessung findet der Höchstbetrag von Art. 30 Abs. 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 97

Hängige Gesuche

1) Bei hängigen Gesuchen auf Ausrichtung von Leistungen richten sich die Anspruchsberechtigung, die Bemessung des Taggeldes und die Höchstzahl der Taggelder nach bisherigem Recht.

2) Im Übrigen findet das neue Recht Anwendung.

Art. 98

Laufende Leistungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Leistungen findet unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 das neue Recht Anwendung.

2) Bei laufenden Leistungen bestimmen sich die Bemessung des Taggeldes und die Höchstzahl der Taggelder nach bisherigem Recht.

3) Bei Versicherten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Arbeitslosenentschädigung beziehen und eine Altersrente nach Art. 73 AHVG vorbeziehen, wird das Taggeld nach Massgabe des Betrages der Rente gekürzt.

Art. 99

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung (ALVG), LGBL. 1969 Nr. 41;
- b) Gesetz vom 13. Dezember 1973 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1974 Nr. 15;
- c) Gesetz vom 11. Juli 1975 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1975 Nr. 38;
- d) Gesetz vom 11. Dezember 1975 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1976 Nr. 5;
- e) Gesetz vom 19. Dezember 1977 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1977 Nr. 75;
- f) Gesetz vom 19. Dezember 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1980 Nr. 17;
- g) Gesetz vom 3. Dezember 1980 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1981 Nr. 3;
- h) Gesetz vom 15. Dezember 1982 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1983 Nr. 8;
- i) Gesetz vom 3. Oktober 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1984 Nr. 42;
- k) Gesetz vom 20. Mai 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1987 Nr. 22;
- l) Gesetz vom 25. März 1991 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1991 Nr. 36;
- m) Gesetz vom 26. März 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1992 Nr. 42;
- n) Gesetz vom 11. November 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1993 Nr. 2;
- o) Gesetz vom 3. Mai 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1995 Nr. 168;
- p) Gesetz vom 22. Mai 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1996 Nr. 112;
- q) Gesetz vom 17. Dezember 1997 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1998 Nr. 25;

- r) Gesetz vom 15. September 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1999 Nr. 209;
- s) Gesetz vom 13. September 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 2000 Nr. 209;
- t) Gesetz vom 17. Mai 2006 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 2006 Nr. 155.

Art. 100

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*⁵²

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2) Aufgehoben⁵³

3) Aufgehoben⁵⁴

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

837.0 G über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 135 ausgegeben am 8. April 2020

Gesetz
vom 8. April 2020
**über die Abänderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes**

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

III.⁵⁵
Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

2) Art. 94a Bst. f bis i gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 511 ausgegeben am 23. Dezember 2020

Gesetz
vom 6. November 2020
**über die Abänderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes**

...

II.
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Exekutionsverfahren Anwendung, in denen der Exekutionsantrag nach Inkrafttreten⁵⁶ dieses Gesetzes bei Gericht eingelangt ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 514 ausgegeben am 23. Dezember 2020

Gesetz
vom 6. November 2020
**über die Abänderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes**

...

II.
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Art. 100 Abs. 2 gilt bis zum 30. Juni 2021.
- 3) Art. 100 Abs. 3 gilt bis zum 31. Dezember 2021.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2021 Nr. 197 ausgegeben am 29. Juni 2021

Gesetz
vom 11. Juni 2021
**über die Abänderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes**

...

II.
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- 2) Art. 100 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2021.
- 3) Art. 100 Abs. 3 gilt bis zum 30. Juni 2022.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021 Nr. 425 ausgegeben am 17. Dezember 2021

Gesetz

vom 2. Dezember 2021

über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

...

II.**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- 2) Art. 100 Abs. 2 gilt bis zum 30. Juni 2022.
- 3) Art. 100 Abs. 3 gilt bis zum 31. Dezember 2022.

...

-
- 1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. [88/2010](#) und [118/2010](#)
-
- 2 Art. 2a eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 396](#).
-
- 3 Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 4 Art. 7 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 5 Art. 35 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 6 Art. 36 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 7 Art. 56 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 8 Art. 57 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 9 Art. 58 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 271](#).
-
- 10 Art. 59 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 11 Art. 60 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 12 Art. 61 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 399](#).
-
- 13 Überschrift vor Art. 62a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 14 Art. 62a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 15 Art. 63 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 16 Art. 70 Bst. b aufgehoben durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 17 Art. 71 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 18 Art. 71a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 275](#).
-
- 19 Art. 82 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 20 Art. 82 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 21 Art. 84 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 22 Art. 84 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 23 Art. 84 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 24 Art. 84 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 25 Art. 84 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 26 Art. 84 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 27 Art. 84 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- 28 Art. 84 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 511](#).
-
- 29 Art. 84 Abs. 1 Bst. k abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-

-
- [30](#) Art. 84 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- [31](#) Art. 84 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- [32](#) Art. 84 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 275](#).
-
- [33](#) Art. 90 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL 2014 Nr. 51](#).
-
- [34](#) Art. 93 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 218](#).
-
- [35](#) Art. 94a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 135](#).
-
- [36](#) Art. 94a Bst. a aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [37](#) Art. 94a Bst. b aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [38](#) Art. 94a Bst. c aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [39](#) Art. 94a Bst. cbis aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [40](#) Art. 94a Bst. cter aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [41](#) Art. 94aBst. d aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [42](#) Art. 94aBst. e aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [43](#) Art. 94a Bst. f aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [44](#) Art. 94a Bst. g aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [45](#) Art. 94a Bst. h aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [46](#) Art. 94aBst. i aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [47](#) Art. 94aBst. k aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [48](#) Art. 94aBst. l aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [49](#) Art. 94aBst. m aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [50](#) Art. 94aBst. n aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [51](#) Art. 94a Bst. o aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [52](#) Art. 100 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 514](#).
-
- [53](#) Art. 100 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [54](#) Art. 100 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 425](#).
-
- [55](#) III. abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 275](#).
-
- [56](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2021.
-